

Intelligenzblatt zur Laibacher Zeitung.

Nr. 117.

Donnerstag den 28. September

1848.

Aemtlliche Verlautbarungen.

3. 1790. (1) Nr. 6970 V.
K u n d m a c h u n g.

Von der k. k. Cameral-Bezirks-Verwaltung in Laibach wird hiemit bekannt gemacht, daß in der VIII. kaiserlich-österreichischen Finanzwache Section 20 Aufseherposten zu besetzen sind. — Es werden hiezu Leute aufgenommen, welche a) die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen; b) einen rüstigen, vollkommen gesunden Körperbau haben; c) unverehelicht und so weit es sich um Witwer handelt, kinderlos sind, und d) im Lebensalter nicht unter neunzehn und nicht über dreißig Jahre stehen. — Diejenigen, welche aus dem activen Dienste der k. k. Armee unmittelbar, oder doch vor Ablauf eines Jahres nach Erlangung des Militärabschiedes zur Finanzwache übertreten, genießen die Begünstigung, daß sie bis zum vollendeten Alter von 35 Jahren aufgenommen werden dürfen; e) der Aufzunehmende muß des Lesens, Schreibens, der Anfangsgründe in der Rechenkunst und der Landes- oder einer verwandten Sprache, jedenfalls aber auch der deutschen Sprache mächtig seyn; f) der Aufzunehmende muß sich über den frühern Lebenswandel befriedigend ausweisen. — Die Aufnahme in den Mannschaftsstand geschieht in der Regel als Aufseher auf die Dauer von vier Jahren, mit dem der Cameral-Bezirksbehörde vorbehaltenen Rechte, den Aufgenommenen im Laufe des ersten Jahres des Dienstes entheben zu können. — Nach Ablauf der vier Jahre erlischt das eingegangene Dienstverhältniß, und es steht sowohl dem Manne frei, aus dem Wachkörper auszutreten, als auch der Behörde, ihn des Dienstes zu entheben. — War man jedoch mit seiner Verwendung zufrieden, so kann ihm die dauernde Aufnahme bewilligt werden, und es kommen ihm dann die allgemeinen Begünstigungen zu, auf welche ein bleibend angestellter Staatsdiener Anspruch hat. — Den Individuen der Mannschaft, welche ihrer gesetzlichen Militärpflicht noch nicht Genüge geleistet haben, steht für die Dauer ihrer Dienstleistung in der Finanzwache die zeitliche Befreiung vom Militärstande zu. — Die Genüsse der Mannschaft bestehen: 1. In einer täglichen Löhnung für den Aufseher mit fünfzehn, für den Oberaufseher mit zwanzig und für den Respicienten mit fünf und dreißig Kreuzer. — 2. In einem Provinzialzuschusse zur Löhnung, und zwar täglich mit zehn Kreuzer für den Aufseher, dreizehn Kreuzer für den Oberaufseher, und sieben Kreuzer für den Respicienten. — 3. In einem Bekleidungsbeitrage von jährlichen fünfzehn Gulden. — 4. In der Unterbringung auf Kosten des Staatschlags oder in angemessenen Quartiersbeiträgen. — 5. In täglichen Verdienstzulagen bei besonders guter Dienstleistung. — 6. Im Falle der Untauglichkeit tritt für die dauernd Aufgenommenen die Versorgung durch Ertheilung von Provisionen ein, deren geringste in täglichen acht Kreuzern besteht. — 7. Die Witwer und die Kinder der zum Mannschaftsstande gehörigen Angestellten werden nach den allgemeinen Provisions-Vorschriften behandelt. — Diejenigen Individuen, welche sich in die k. k. Finanzwache einreihen lassen wollen und die oben erwähnten Eigenschaften besitzen, haben sich hieramts, mit ihren Zeugnissen versehen, zu melden. — K. K. Cameral-Bezirks-Verwaltung. Laibach am 22. September 1848.

3. 1737. (1) Nr. 2091.

E d i c t.
Vom Bezirksgerichte Schneeberg wird hiemit bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen des Anton Anselz von Studenu, in die Reiteration der vom sei-

Mathias Anselz von Glina unterm 23. September 1847 um 805 fl. im Executionswege erstandenen, sub Urb. Nr. 197, Rect. Nr. 178 der löblichen Herrschaft Schneeberg dienfbaren halben Hube des Zur Anselz von Bösenberg, auf Gefahr und Kosten des Ersüherers, wegen nicht erfüllten Vicitationsbedingnissen gewilliget, und hiezu eine einzige Tagssagung auf den 20. October 1848, früh 9 Uhr in Loco Bösenberg mit dem bestimmt worden, daß dieselbe hiebei auch unter ihrem Schätzungswerte pr. 660 fl. hintangegeben werden würde, dann daß der Grundbuchscontract, das Schätzungsprotocoll und die Vicitationsbedingnisse täglich hieramts eingesehen werden können.

Bezirksgericht Schneeberg am 1. August 1848.

3. 1730. (1) Nr. 2307.

E d i c t.
Vom Bezirksgerichte des Herzogthums Gottschee wird bekannt gegeben: Es sey über Ansuchen des Executionsführers Paul Ruppe von Unterlag, in die Reiteration der in Otterbach sub Consf. Nr. 5 und Rectf. Nr. 977 liegenden, dem Herzogthume Gottschee dienfbaren, auf 150 fl. geschätzten $\frac{1}{2}$ Urb. Hube sammt Wohn- und Wirtschaftsgebäuden, wegen von deren Ersüher Georg Hutter von Otterbach nicht zugehaltener Vicitationsbedingnisse, auf dessen Kosten und Gefahr gewilliget, und zur Vornahme die Tagssagung auf den 7. October l. J. um 10 Uhr Vormittags in Loco Otterbach mit dem Beisage angeordnet, daß hiebei obige Realität um jeden Preis werde hintangegeben werden.

Schätzungsprotocoll, Grundbuchscontract und die Vicitationsbedingnisse können hieramts eingesehen oder in Abschrift erhoben werden.

Bezirksgericht Gottschee am 31. Juli 1848.

3. 1740. (1) Nr. 5097 ad A 25058.

E d i c t.
Von dem Bezirksgerichte Wippach wird allgemein kund gemacht: Es sey auf Ansuchen des Herrn Joseph Sennig von Laibach, in die Reiteration des dem Anton Machorzich von Goyze gehörigen und von Gregor Juna aus Goyze bei der am 20. September 1847 abgehaltenen executiven Feilbietung erstandenen $\frac{1}{2}$ Kellers, wegen von demselben nicht zugehaltener Vicitationsbedingnisse, gewilliget, und zu deren Vornahme die Tagssagung auf den 9. October d. J., Vormittag um 10 Uhr im Orte der Realität mit dem Beisage angeordnet, daß obige Realität auch unter dem Schätzungswerte hintangegeben werde.

Der Grundbuchscontract, das Schätzungsprotocoll und die Vicitationsbedingnisse können hieramts eingesehen werden.

Bezirksgericht Wippach den 12. Sept. 1848.

3. 1741. (1) Nr. 3274.

E d i c t.
Mit Bezug auf das dießgerichtliche Edict vom 2. April 1842, 3. 745, wird hiemit bekannt gemacht, daß man den dem erklärten Verschwender Andreas Bouk von Praschab aufgestellten Curator Herrn Dr. Johann Achazhiz von Laibach dieser Curatel zu entheben und dem Curanden den Herrn Joseph Mally von Roden zu bestellen befunden habe.

K. K. Bezirksgericht Radmannsdorf am 19. September 1848.

3. 1746. (1) Exh. Nr. 2528.

E d i c t.
Vom Bezirksgerichte des Herzogthums Gottschee wird hiermit allgemein bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen des Paul Ruppe von Unterlag, wider Johann Putre von Otterbach, in die executiv Beisagerung der in Otterbach sub Consf. Nr. 18 und Rect. Nr. 98 $\frac{1}{2}$ liegenden, dem Herzogthume Gottschee dienfbaren, auf 190 fl. geschätzten $\frac{1}{2}$ Urbarschube sammt dazu gehörigen Gebäuden, wegen schuldigen 100 fl. sammt Zinsen und Gerichtskosten gewilliget, und es seyen zur Vornahme derselben die Tagssagungen auf den 16. October, 16. November und 16. December d. J., jedesmal um 10 Uhr Vormittags in Loco Otterbach mit dem Beisage angeordnet worden, daß diese Realität erst bei der dritten Tagssagung unter ihrem Schätzungswerte hintangegeben würde.

Hievon werden alle Kauflustige mit dem Beisage in Kenntniß gesetzt, daß der Grundbuchscontract, das Schätzungsprotocoll und die Feilbietungsbedingnisse hiergerichts eingesehen werden können.

Bezirksgericht Gottschee am 10. August 1848.

3. 1745. (1) Nr. 2430.

E d i c t.
Vom Bezirksgerichte des Herzogthums Gottschee wird bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen des Dismas Wiederwald in Friesach, durch seinen Bevollmächtigten Michael Fakner in Gottschee, in die Reaffirmirung der executiven Feilbietung der, dem Jacob Raichel gehörigen, dem Herzogthume Gottschee sub Rectf. Nr. — dienfbaren, sammt Wohn- und Wirtschaftsgebäuden auf 550 fl. geschätzten $\frac{1}{32}$ Geräuthhube Nr. 25 in Suchen, dann der demselben gepfändeten und auf 50 fl. 30 kr. geschätzten Fahrnisse, als 2 Ochsen, 2 Kühe, 1 Kalb, 1 Holzwagen nebst andern Hauseinrichtungsstücken, wegen schuldiger 300 fl. C. M. c. s. c. gewilliget, und zur Vornahme die 1. Tagssagung auf den 12. October l. J., die 2. auf den 13. November, und die 3. auf den 13. December um 10 Uhr Vormittags mit dem Beisage angeordnet, daß diese Realität sammt Fahrnissen, welche letztere nur gegen gleich bare Bezahlung losgeschlagen werden, bei der 1. und 2. Tagssagung nur um oder über den Schätzungswert, bei der 3. Tagssagung aber auch unter demselben werden hintangegeben werden.

Grundbuchscontract, Schätzungsprotocoll und Feilbietungsbedingnisse können hiergerichts eingesehen oder in Abschrift erhoben werden.

Bezirksgericht Gottschee am 16. August 1848.

3. 1783. (1) Nr. 2639.

E d i c t.
Vom Bezirksgerichte der k. k. Cameralherrschaft Adelsberg wird bekannt gemacht: Es sey in der Executionssache des Herrn Franz Lamprecht von St. Veit, durch Hrn. Dr. Thomann, gegen Casper Klemenz von Adelsberg, pcto. 560 fl. c. s. c., in die executive Feilbietung der, dem Letztern gehörigen, in Adelsberg gelegenen, der hiesigen Cameralherrschaft sub Urb. Nr. 5 und 94 dienfbaren, auf 2165 fl. 20 kr. geschätzten Realitäten, bestehend aus Grundstücken und einem im Markte Adelsberg gelegenen Hause, gewilliget, und die Vornahme derselben auf den 2. September, 21. October und 21. November d. J., um 10 Uhr Vormittag beim Executen mit dem Beisage angeordnet worden, daß die zu veräußernden Realitäten bei der dritten Feilbietung um jeden Anbot hintangegeben werden würden, wenn sie nicht früher wenigstens um den Schätzungswert an Mann gebracht werden könnten.

Das Schätzungsprotocoll, der Grundbuchscontract und die Vicitationsbedingnisse, nach welchen unter anderm von jedem Vicitanten ein Badium pr. 300 fl. zu erlegen seyn wird, können hieramts eingesehen oder in Abschrift erhoben werden.

K. K. Bezirksgericht Adelsberg am 21. September 1848.

Anmerkung. Bei der ersten Feilbietungstagssagung ist kein Anbot gemacht worden.

3. 1750. (1) Nr. 1166.

E d i c t.
Vom k. k. Bezirksgerichte Neumarkt wird bekannt gegeben: Es habe Joseph Sitar von Sebene Nr. 15, wider Valentin Perko, Johann Mayer und Markus Sitar und ihre allfälligen Rechtsnachfolger die Klage auf Anerkennung des Eigenthumes der, der Pfarrhofsgilt Kronau sub Urb. Nr. 1 dienfbaren $\frac{1}{2}$ Hube zu Sebene angebracht, worüber die Tagssagung zur mündlichen Verhandlung auf den 23. December 1848, früh 9 Uhr vor diesem Gerichte mit dem Anhang des §. 29 G. D. anberaumt worden ist.

Nachdem der Aufenthalt der Beklagten unbekannt ist, und dieselben vielleicht aus den k. k. öster. Provinzen abwesend seyn dürften, so hat man denselben auf ihre Gefahr und Kosten den Hrn. Andreas Kosmann in Snakov als Curator ad actum bestellt, mit welchem die angebrachte Rechtsache nach der a. G. D. verhandelt und entschieden werden wird.

Hievon werden die Beklagten zur allfälligen eigenen Benehmung ihrer Rechte mit dem Anhang verständiget, daß sie bis hin entweder selbst erscheinen, oder dem aufgestellten Curator ihre Behele mittheilen, oder einen andern Sachwalter selbst bestellen, und überhaupt im ordnungsmäßigen Wege ihre Rechte geltend machen, weil sie sich die Folgen ihrer Verabsäumung sonst selbst zuschreiben haben werden.

K. K. Bezirksgericht Neumarkt am 7. Aug. 1848.

3. 1762. (1) **E d i c t.** Nr. 1189. Gebäuden Conser. Nr. 14 in Prevolle und einiger Fahrnisse kein Kauflustiger erschienen ist, so hat es bei der dritten auf den 16. October 1848 bestimmten Tagfahrt sein Verbleiben. Bezirksgericht Seisenberg am 17. Sept. 1848

3. 1757. (1) **E d i c t.** Nr. 1261. Vor der Bezirksobrigkeit Schneeberg haben nachstehende Militärpflichtige binnen vier Monaten so gewiß zu erscheinen, als sie sonst nach den bestehenden Gesetzen behandelt werden.

Post-Nr.	Tauf- und Zuname.	Geburts-			Anmerkung.
		Jahr	D r t	Haus-Nr.	
1	Anton Melinda	1828	Lypsein	31	Auf dem Affentplatze nicht erschienen
2	Jacob Palttschig	1827	Berhnig	31	
3	Johann Saoniz	"	Pudog	15	
4	Mathias Willanz	"	Großberg	12	
5	Barthol Schrej	"	Metulle	8	
6	Simon Knafel	"	Vorstadt Laas	5	
7	Jacob Trocha	1826	Pabensfeld	20	
8	Anton Strukl	"	Strukldorf	4	
9	Lorenz Micheutschitsch	1825	Bösenberg	22	
10	Johann Straschischar	"	Hruschkarje	1	
11	Matthäus Sterle	"	Iggendorf	15	
12	Johann Keroscheg	1824	St. Weith	10	
13	Blasch Sterbeg	1823	Berchnig	11	
14	Georg Logar	"	Lypsein	7	
15	Johann Kotnig	"	Laase am See	1	
16	Michael Palttschitsch	1822	Berchnig	17	
17	Johann Truden	"	Podgorfu	28	
18	Matthäus Drobuitisch	"	Großoblaß	15	
19	Gotthard Gotar	"	Großberg	4	
20	Johann Betschaj	"	Betschaje	4	
21	Michael Sernu	1821	Großoblaß	27	
22	Anton Sakraischek	1826	Styrmeg	7	

Bezirksobrigkeit Schneeberg am 1. September 1848.

3. 1782. (1) **Ein Deconomieverwalter** wird auf das, nahe bei der k. k. Kreisstadt Gilli, an der Südbahn liegende Gut Forsthof mit 1. November d. J. aufgenommen. Gefordert wird: die Nachweisung ausgezeichneter Kenntnisse in allen Zweigen der Landwirthschaft, nebst dem baren Erlage einer Caution von 1000 fl. C. M. — Caeteris paribus wird Derjenige den Vorzug erhalten, welcher der windischen Sprache oder sonst einer slavischen Mundart kundig ist.

Mit diesem Dienste ist die freie Wohnung, Licht und Beheizung, und die freie, unentgeltliche, vollständige Verpflegung für den Verwalter nebst seiner Familie, dann ein fixer Gehalt und Procente vom Reinertrage verbunden.

Die gehörig documentirten Gesuche sind entweder persönlich oder portofrei schriftlich zu leiten an das Rentamt der vereinigten Herrschaften zu Neu-Gilli.

Post-Gilli den 24. September 1848.

3. 1775 **Öffentlicher Dank.**

Herr Raimund Jabornegg Edler v. Altenfels hat am 3. d. M. in seinen Localitäten zum wiederholten Male ein Theater zum Besten der hiesigen National-Garde veranstaltet, wobei ein namhafter Betrag einging.

Indem der Gefertigte diesen wiederholten Beweis von Edelsinn zur allgemeinen Kenntniß bringt, sieht er sich verpflichtet, im Namen der sämtlichen hierortigen Garden hiesfür öffentlich den wärmsten Dank auszudrücken.

Möge übrigens diese edle Handlungsweise die bemitteltern Bewohner dieses Marktes zur Nachahmung wecken.

Nationalgarde-Commando Neumarkt am 24. September 1848.

Carl Dogat,
Hauptmann und Commandant.

3. 1811. (1) **Licitations-Anzeige.**

Am 3 und 4. October d. J. werden in der Franziskanergasse Nr. 9, in den gewöhnlichen Vor- und Nachmittagsstunden verschiedene Einrichtungstücke, als: Sopha, Sesseln, Kästen, Spiegel, Küchengeräthe u., im Versteigerungswege an den Meistbietenden gegen gleich bare Bezahlung veräußert, wozu die Kauflustigen hiermit eingeladen werden.

Laibach am 27. Sept. 1848.

3. 1774. (2) **Schulenaufang.**

Da in Folge eines vom hohen Ministerium des öffentlichen Unterrichtes unterm 19. d. M., 3. 6151, herabgelangten Erlasses das nächst bevorstehende Schuljahr nicht Anfangs October, sondern erst Anfangs November, eröffnet wird, so wird von Seite der betreffenden Directionen die dießfällige, in dem Intelligenzblatte zur „Laib. Zeitung“ vom 19. l. M. gemachte Anzeige dahin berichtigt, daß die Abhaltung des feierlichen Hochamtes mit Anrufung des heiligen Geistes in der hiesigen Domkirche auf den 4. des Monates November bestimmt ist, und am 6. die allseitigen Vorlesungen ihren Anfang nehmen werden.

Laibach am 24. September 1848.

3. 1781. (2) **Bur Nachricht.**

Der Unterzeichnete erlaubt sich zur Kenntniß zu bringen, daß, ungeachtet des späteren Beginnes der öffentlichen Vorlesungen, jene in der kaufmännischen Lehr- und Erziehungsanstalt ungedändert den 2. October d. J. ihren Anfang nehmen.

Laibach den 25. Sept. 1848

Ferdinand Wahr,
Vorsteher.

3. 1763. (2) **Capital = Ausbietung.** Nr. 1324

Bei der Idrianer Knappenbruderlade ist ein Capital von 1500 fl. C. M. gegen 5proc. Interessen und pupillarmäßige Sicherheit zum Darlehen zu vergeben. Bewerber um dieses Darlehen haben sich, unter Beibringung des Grundbuchsextractes und der gerichtlichen Schätzung der als Hypothek zu stellenden Realität, welche, sofern selbe aus Gebäuden besteht, während der Dauer des Darlehens-Vertrages gegen Brandschaden versichert werden müßte, bei dem gefertigten Bergamte zu melden.

K. K. Bergamt Idria am 7. Sept. 1848.

3. 1760. (2) **National Garde in Neustadt.**

Ein Damen-Berein hat zur Förderung der Nationalgarde-Sache 40 Gewinnst-Stücke, im beiläufigen Gesamtwerthe von 150 fl. C. M., zur Verlosung übergeben, und noch einen Nachtrag von solchen Gegenständen in Aussicht gestellt.

Am 1. October d. J. findet die Auspielung Statt. Loose, das Stück zu 5 kr., wollen beim Herrn Administrator, Carl Jenkner, bis längstens 29. September gekauft werden.

Neustadt am 19. Sept. 1848.

Der Nationalgarde-Verwaltungs Rath.

3. 1766. (1) **Carl Reich,**

Sattlermeister in Graz,
neue Bahnhofstraße Nr. 841,

empfiehlt sich zu allen wie immer Namen habenden Sattler-Arbeiten, liefert solche auf das Geschmackvollste und Schnellste, und verspricht nette und solide Arbeit.

3. 1791. (1) **Lagerfässer zu verkaufen.**

Im Schloßgebäude zu Möttling, Bezirk Krupp, sind mehrere weingrüne Lagerfässer, circa 4000 österr. Eimer haltend, gegen billigen Lagerzins zu vergeben.

Bei der heuer anzuhoffenden ausgezeichneten Qualität des Mostes dürfte dieser Antrag Weinspeculanten angenehm seyn; sie belieben sich dießfalls mit dem Verwaltungsamte der Herrschaft Möttling in's Einvernehmen zu sehen.

3. 1788. (1) **1000 fl.**

sind gegen pupillarmäßige Sicherheit mit 4 1/2 % anzulegen. Näheres darüber im Zeitungs-Compt.

3. 1785. (2) **Ein Wagen**

zu verkaufen.

Wegen eingetretener Aufenthaltsänderung ist ein gut erhaltener, halbgedeckter, mit Vor- und Rücksiß versehener Wiener Reisewagen auf Druckfedern, mit aller Zugehör billig zu verkaufen. Das Nähere zu erfragen in der Herrngasse Nr. 208, im 2. Stocke.

3. 1795. **Bei**
GEORG LERCHER

Buchhändler in Laibach, ist zu haben:

Der kleine Illyrier,

enthaltend: illyrische und deutsche Gespräche, eine Sprachlehre und Wörtersammlung zum Gebrauche für Deutsche und Illyrier.

Bearbeitet von Rudolph Fröhlich.
Brotschirt 40 kr.

Gubernial-Verlautbarungen.

3. 1794. (1) Nr. 22109.

C u r r e n d e

des k. k. i. l. y. r. Guberniums. — In Folge hoher Ministerial-Weisung des Innern vom 17. d. M., 3. 1869, werden nachfolgend die von den mit Vollziehung des Gesetzes vom 7. Sept. 1. J. von Sr. Majestät beauftragten Ministern des Innern, der Justiz und der Finanzen, zur Ausführung der im §. 9 des bezogenen Gesetzes normirten provisorischen Besorgung der politischen Amtsverwaltung und der Gerichtsbarkeit durch die bisher bestandenen Patrimonialbehörden auf Kosten des Staates erlassenen Kundmachungen zur allgemeinen Kenntniß und zur Darnachachtung mit Hinweisung auf den Umstand verlaublich, daß in dem Bereiche dieses Gubernial-Gebietes eigentliche Patrimonialbehörden bloß noch im Klagenfurter Kreise, in Krain und dem Villacher Kreise hingegen die in der Mehrzahl von den bisherigen Grundherrschaften verwalteten, und bis zur Organisation der einschlägigen landesfürstl. Behörden von denselben fortzuführenden Grundbuchsämter, außer diesen aber theils landesfürstliche Bezirkscommissariate, theils landesfürstlich-delegirte herrschaftliche Bezirksobrigkeiten bestehen. — Laibach am 22. September 1848.

Leopold Graf v. Wellersheimb,
Landes-Gouverneur.

Andreas Graf v. Hohenwart,
k. k. Hofrath.

Carl Freiherr v. Flödnigg,
k. k. Gubernialrath.

K u n d m a c h u n g

an die Patrimonial-Behörden und Beamten. — In dem Gesetze vom 7. September 1848 über die Aufhebung des Unterthänigkeits-Verbandes wurde im §. 9 verordnet: „Die Patrimonial-Behörden haben die Gerichtsbarkeit und die politische Amtsverwaltung provisorisch bis zur Einführung landesfürstlicher Behörden auf Kosten des Staates fortzuführen.“ — Die mit dem Vollzuge des Gesetzes beauftragten Minister des Innern, der Justiz und der Finanzen, welche mit dieser Einführung eifrigst beschäftigt sind, finden bis dahin an sämtliche Magistrate und Dominien, so wie an deren Beamten, unter Beziehung auf die allgemeine Kundmachung vom heutigen Tage, Folgendes zur Darnachachtung zu verfügen: — Erstens. Sämmtliche Patrimonial-Behörden haben die Gerichtsbarkeit und politische Amtsverwaltung nach den bestehenden Gesetzen mit einer durch die schwierigen Zeitumstände erhöhten Gewissenhaftigkeit fortzuführen. — Zweitens. Zur Ausmittlung der ihnen für diese Geschäftsführung gebührenden Kostenvergütung werden an dem Sitz einer jeden Landesregierung gemischte Commissionen aufgestellt. An diese Commissionen sind von den einzelnen Municipalbehörden und Dominien treue, unter eidestätiger Fertigung des Oberbeamten, dann des Municipal-Vorstandes oder Herrschaftsbesizers ausgefertigte Fassionen einzuschicken, worin die sämtlichen, mit der Verwaltung der Gerichtsbarkeit und der politischen Amtsverwaltung verbundenen Jahresauslagen spezifisch aufgezählt sind. Hierbei sind die Besoldungen der Beamten und Diener in Geld, dann die Naturalbezüge derselben mit dem Ansätze des Durchschnittswerthes aufzunehmen, und wahrheitsgetreu die durch die ökonomische Verwaltung und die wegfallende Verrechnung der nun aufgehobenen Unterthänigkeits-Siebigkeiten bisher erwachsenen Auslagen auszuscheiden. — Drittens. Die aus diesen Ausweisen von der Commission festgestellten Kostenbeträge sollen sohin mit Rücksicht auf die fortlaufenden und ebenfalls genau zu verrechnenden Gerichts- und Grundbuchstaren vierteljährig liquidirt, und der allfällige Ueberschuß zur Zahlung angewiesen werden. — Viertens. Diejenigen Dominien, welche nachzuweisen vermögen, daß sie in Folge der mit dem Gesetze vom 7. September 1848 ausgesprochenen Aufhebung der aus dem Unterthänigkeits-Verbande ihnen bisher zugeflossenen Bezüge nicht im Stande seyen, die Kosten der Jurisdiction und politischen Amtsverwaltung

(3. Amts-Blatt Nr. 117 v. 28. September 1848.)

zu bestreiten, haben bei den im Artikel 2 bezeichneten Commissionen Vorschüsse anzusprechen, welche ihnen nach genauer Prüfung der Verhältnisse gegen künftige vierteljährige Verrechnung angewiesen werden können. — Fünftens. Man hegt das Vertrauen, daß die bisherigen Patrimonial-Gerichtsherren, so wie ihre Beamten, hierbei mit der offensten Rechtlichkeit zu Werke gehen werden. — Sechstens. Das Staatsärar übernimmt durch die ihm in dem Gesetze vom 7. Sept. 1848 überwiesenen Kosten dieser provisorischen Verwaltung keineswegs auch schon die Haftung und Verantwortung für die Amtshandlungen der Patrimonial-Beamten; diese Haftung kann erst dann auf den Staat übergehen, wenn nach vorausgegangener Prüfung und Liquidirung der Gebarung durch die l. f. Uebernahms-Commissäre an bestimmt und speciell kundzumachenden Tagen die Verwaltung durch l. f. Behörden ihren Anfang nimmt. Bis dahin wird den bisherigen Gerichtsherren nur die Entschädigung für die auf Kosten des Staates fortgeführte Verwaltung geleistet, ohne daß sie für ihre Beamten der Haftung, so weit selbe mit Vorbehalt des Regresses gesetzlich besteht, enthoben, und ohne daß die Gutskörper rückfichtlich der Gebarung mit Waisen- und Depositengeldern dort, wo die Octava besteht, vor Eintritt der l. f. Behörden entlastet werden. — Siebentens. Eben daraus erhellt, daß bis dahin das bisherige Dienstverhältniß der Patrimonial-Beamten zu ihren Patrimonialherren nicht als aufgelöst erscheine, und das Ministerium vermag nur die Versicherung zu ertheilen, daß auf die tüchtigen Patrimonial-Beamten, welche die gesetzlichen Qualifikationen zu den l. f. Stellen und das Zeugniß einer unbescholtenen und thätigen Amtsführung nachweisen, bei Besetzung der neu einzuführenden landesfürstlichen Behörden möglichst billiger Bedacht genommen werden wird. — Wien am 15. September 1848

Der Minister des Innern: Der Minister der Justiz:
Dobhoff m. p. Bach m. p.

Der Minister der Finanzen:
Krauß m. p.

K u n d m a c h u n g

an das Landvolk. — Durch das im constitutionellen Wege erlassene Gesetz vom 7. September 1848 ist das Unterthänigkeits-Verhältniß sammt den daraus entspringenden Lasten aufgehoben worden. — Die Freiheit der Personen und des Grund und Bodens soll eine allgemeine und gleiche seyn, und in Zukunft alle Staatsbürger nur landesfürstlichen Behörden in der politischen Amtsverwaltung und in der Justizpflege unterstehen. Die Einführung dieser landesfürstlichen Behörden ist bereits in Angriff genommen, doch wird jeder billig Denkende einsehen, daß eine so umfassende und kostspielige Umgestaltung nur allmählig in's Leben treten kann. Es wurden daher durch das gedachte Gesetz zwar auch die aus dem obrigkeitlichen Jurisdictionenrechte und der Dorfherrlichkeit entspringenden Lasten der Berechtigten aufgehoben, jedoch der einstweilige Fortbestand der Patrimonial-Behörden zur Versehung der Gerichtsbarkeit und der politischen Amtsverwaltung als unerläßlich erkannt, und laut §. 9 bestimmt, daß die Patrimonial-Behörden ihr Amt provisorisch bis zur Einführung landesfürstlicher Behörden auf Kosten des Staates fortzuführen haben. — Daraus folget, daß derzeit die bisherigen Behörden noch gesetzlich bestehen, und daß, wenn nicht die größte Unordnung und Anarchie einreißen soll, ihren Anordnungen und Entscheidungen nach erlangter Rechtskraft fortan unweigerlicher Gehorsam zu leisten ist. — Die Ministerien des Inneren, der Finanzen und der Justiz, welche mit dem Vollzuge des Gesetzes vom 7. September 1848 beauftragt und für den geregelten Gang der Verwaltung einerseits, so wie für Schonung des Staatsärars andererseits verantwortlich sind, finden daher kundzumachen und zu verordnen: Erstens. Die Patrimonial-Behörden (Magistrate, Justizämter, Pflög- und Landgerichte, Grundbuchs-, Steuerbezirks- und Ortsobrigkeiten u. dgl.) haben nach den gesetzlichen Vor-

schriften, so weit dieselben nicht durch das Patent vom 7. September 1848, §. 1, außer Wirksamkeit gesetzt sind, die Gerichtsbarkeit und die politische Amtsverwaltung unter ihrer Haftung provisorisch auf Kosten des Staates überall und in so lange fortzuführen, bis ausdrücklich und speciell kundgemacht wird, daß und welche landesfürstliche Behörden, und von welchem Zeitpunkte an die Geschäfte übernehmen. — Zweitens. Ueber die Art und Weise der Liquidirung der bis dahin vom Staate zu vergütenden Verwaltungskosten wird eine besondere Verordnung erlassen. — Drittens. Die Gerichts- und Grundbuchs-Taxen, mit Ausnahme der durch das Gesetz vom 7. September 1848, §. 3, aufgehobenen Gebühren bei Besitzveränderungen unter Lebenden und auf den Todesfall sind noch fortan nach dem gesetzlichen Bestande an die Patrimonial-Behörden bei Execution zu entrichten, und man zählt um so zuversichtlicher auf die bereitwillige Leistung derselben, als in diesen zu verrechnenden Bezügen nur eine kleine Entschädigung für die dem Staate überwiesenen Kosten liegt. — Viertens. Eben so bestehen, mit Ausnahme der das aufgehobene Unterthänigkeits-Verhältniß betreffenden Anordnungen, die auf die politische Amtsverwaltung bezüglichen Gesetze, insbesondere auch jene über die Concurrenz-Beträge, die Gemeindelasten, die Ortspolizei, derzeit noch in voller Wirksamkeit. — Mit Vertrauen erwartet das Ministerium, daß alle österr. Staatsbürger, insbesondere die nunmehr von dem drückenden Unterthänigkeits-Verbande befreiten Landbewohner, den Gehorsam vor den aufrecht bestehenden Gesetzen und den Behörden bewahren, sich selbst dadurch den Schutz der Freiheit in der Ordnung, und durch Achtung des fremden Eigenthums die Erhaltung des eigenen sichern, und keinen Anlaß zur strengen Ahndung von Gesetzwidrigkeiten geben werden. — Wien den 15. September 1848.

Der Minister des Inneren: Der Minister der Justiz:
Dobhoff m. p. Bach m. p.

Der Minister der Finanzen:
Krauß m. p.

3. 1802. (1) Nr. 22192.

C u r r e n d e.

Auf Grundlage des durch reichstäglichen Beschluß vom 21. August d. J. dem hohen Finanzministerium eröffneten Credits hat sich dasselbe zur Hinausgabe von fünfprocentigen Cassenanweisungen bestimmt gefunden. — Diese werden auf Beträge von 30, 60, 90, 300, 600 und 900 fl. lauten. Jede Cassenanweisung wird nach Ablauf eines Jahres (vom 1. September 1848 gerechnet) auf Verlangen des Besizers, entweder bar eingelöst, oder gegen eine neue umgewechselt, und auch vor Ablauf dieser Zeit bei allen Zahlungen an die Staatscassen und an alle öffentlichen Cassen und insbesondere auch bei Einzahlungen auf Anlehen, welche die Finanz-Verwaltung abzuschließen in die Lage käme, im vollen Nominalbetrage sammt dem auf der Rückseite ausgedrückten Zinsbetrage als bares Geld angenommen. — Diese Zinsen werden, wenn der Zahaber es verlangt, nach Ablauf eines halben Jahres (welches gleichfalls vom 1. September 1848 an gerechnet wird) unter gleichzeitiger Verwechslung gegen neue Anweisungen von der Staats-Centralcasse und von den Provinzial-Einnahmescassen bar entrichtet. — Auch ist ihre Annahme als Caution bei allen Verhandlungen mit der Staatsverwaltung für das Aerar oder für politische Fonds gestattet. — Die Hinausgabe der Cassenanweisungen, so wie deren Umwechslung in neue bei Erhebung der halbjährigen verfallenen Zinsen, erfolgt in Wien durch die Staatscentral-Casse und in den Provinzen durch die Provinzial-Zahlämter. — Diese Bestimmungen werden in Folge hohen Finanzministerial-Erlasses vom 16. d. M., 3. 4988, mit dem Beisatze zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß die Interessen gleichmäßig vom 1. September 1848 zu laufen beginnen, daß demnach jede Partei, welche eine solche Cassenan-

weisung bei öffentlichen Cassen einlöset, die auf derselben haftenden 5% Zinsen zu vergüten hat. — Raibach am 26. September 1848.

Leopold Graf v. Welfersheimb,
Landesgouverneur.

Andreas Graf v. Hohenwart,
k. k. Hofrath.

Carl Freih. v. Flödnigg,
k. k. Subernalrath.

3. 1804. (1) Nr. 17625, ad 22013.

Concurs-Verlautbarung.

Bei dem k. k. Provinzial-Strafhause in Capodistria ist der Posten eines Corporals in Erledigung gekommen, mit welchem ein jährlicher Gehalt von 200 fl. C. M., nebst einer completen Tuchmontur alle zwei Jahre und einer Sommermontur alle drei Jahre, gemeinschaftliche Unterkunft im Straf- hause, jährlich fünf Klafter Holz und dreißig Pfund Unschlittkerzen, der Genuß des Rauchtobaks im Limite-Verarial-Preise, dann die ärztliche und chirurgische Hilfe verbunden ist. — Bewerber um diese Stelle haben ihre Gesuche an die unterzeichnete k. k. Strafhaus-Verwaltung bis letzten October 1848 einzureichen. — Die Bittschriften müssen mit gesetzlichen Zeugnissen belegt seyn, die folgende Nachweisungen zu enthalten haben: a) über die vollkommene Kenntniß der italienischen, illyrisch-dalmatinischen und deutschen Sprache; b) über den Umstand, ob sie ledig oder verheirathet sind, mit oder ohne Kinder, über ihr Alter, ihre Religion, eine gesunde Leibes-Constitution, über die dem Staate geleisteten Dienste, und endlich über ihr sittliches Betragen. — Jene Individuen, welche gegenwärtig in irgend einem Civil- oder Militärdienste stehen, haben ihre Gesuche im Wege ihrer vorgesetzten Behörde einzureichen. — Bittschriften, die nicht mit obbesagten Zeugnissen versehen sind, werden in keine Berücksichtigung genommen. — K. K. Provinzial-Strafhaus-Verwaltung. Capodistria am 16. September 1848.

3. 1780. (1) Nr. 7058, ad 22151.

K u n d m a c h u n g

wegen Herstellung eines Zubaues an das Aufnahmsgebäude zu Pölttschach in Steiermark, und eines Postwagenschuppens daselbst. — In Folge hohen Erlasses des Ministeriums der öffentlichen Arbeiten, vom 7. September 1848, wird die Herstellung eines Zubaues an das Aufnahmsgebäude der Staats-Eisenbahn-Station Pölttschach in Steiermark und eines Postwagenschuppens daselbst, im Wege der öffentlichen Concurrenz, durch Überreichung schriftlicher Offerte, an den Mindestfordernden überlassen. — Denjenigen, welche diese Bauführung zu übernehmen beabsichtigen, wird Folgendes zur Richtschnur bekannt gegeben: — 1) Es sind zu Pölttschach folgende Bauten herzustellen: a) Ein Zubau an das Aufnahmsgebäude, im beiläufigen Kostenanschlage von 9630 fl. 29 kr. b) Ein Postwagenschuppen, im Kostenanschlage von 2905 fl. 6 kr., zusammen 12535 fl. 35 kr. C. M. — 2) Die auf einem 15 kr. Stempel ausgefertigten Offerte müssen längstens bis 14. October 1848, Mittags um 12 Uhr versiegelt und mit der Aufschrift: „Anbot zur Herstellung der Zubauten und des Postschuppens in Pölttschach“ versehen, bei der k. k. General-Direction für die Staatseisenbahnen in Wien, Herrngasse Nr. 27, eingebracht werden. — 3) Jedes Offert muß den Vor- und Zunamen des Offerenten, und die Angabe seines Wohnortes enthalten. — Der Nachlaß an den Einheitspreisen ist in Percenten, und zwar sowohl mit Ziffern als Buchstaben anzugeben. Offerte, welche diesen Bedingungen nicht entsprechen, oder andre Bedingungen enthalten, werden nicht beachtet werden. — 4) Der Offerent, welcher seine persönliche Fähigkeit zur Ausführung von derlei Bauten bei den Staatseisenbahnen nicht bereits dargethan hat, muß diese Fähigkeit auf eine glaubwürdige Art nachweisen. Ferner hat derselbe ausdrücklich zu erklären, daß er die auf den Gegenstand dieser Kundmachung Bezug nehmenden Pläne, Vorausmaße, Kostenüberschläge, Preistabellen, allgemeinen und besondern Baubedingnisse und die Baubeschreibung eingesehen, selbe wohl verstanden habe und sich genau darnach benehmen wolle, zu welchem Be-

hufe er die erwähnten Documente noch vor der Überreichung des Offertes unterschrieben habe. Die gedachten Behelfe werden bei der k. k. Civilbauleitung für die südliche Staatseisenbahn in Gills zur Einsicht für die Offerenten bereit gehalten. — 5) Dem Offerte ist auch der Erlagschein über das bei dem k. k. Universal-Cameral-Zahlamte in Wien, oder bei einem Provinzial-Cameral-Zahlamte erlegte Badium mit 5 Percent von der annäherungsweise ausgemittelten Bau-summe beizuschließen. Das Badium kann übrigens im Baren oder in hierzu gesetzlich geeigneten österreichischen Staatspapieren nach dem Börsenwerthe des dem Erlagstage vorausgehenden Tages (mit Ausnahme der nur im Nennwerthe annehmbaren Obligationen der Verlosungs-Anleihen von den Jahren 1834 und 1839) erlegt werden. Auch können zu diesem Behufe gehörig nach dem Paragraphen 1374 des a. b. G. B. versicherte hypothekarische Verschreibungen, welche jedoch vorher in Beziehung auf ihre Annehmbarkeit von der k. k. Hof- und nieder-österreichischen oder von einer Provinzial-Kammer-Procuratur geprüft und anstandlos befunden worden seyn müssen, beigebracht werden. — 6) Die Entscheidung über das Ergebnis der Concurrenz-Verhandlungen wird von dem hohen Ministerium der öffentlichen Arbeiten nach Maßgabe der Annehmbarkeit der Offerte und der Vertrauenswürdigkeit des Offerenten erfolgen. Bis zu dieser Entscheidung bleibt jeder Offerent vom Tage des überreichten Angebotes für dasselbe, sowie auch dazu rechtlich verbunden, im Falle als sein Anbot angenommen wird, den Vertrag hiernach abzuschließen. — 7) Das Badium des angenommenen Angebotes wird als Caution zurückbehalten werden, wenn der Unternehmer nicht etwa (was ihm gegen besonderes Einschreiten freisteht) die Caution in anderer gesetzlich zulässiger Art bestellen will. — Die Badien der nicht angenommenen Angebote werden sogleich den Offerenten zurückgestellt werden. — Von der k. k. General-Direction für die Staatseisenbahnen. — Wien am 17. September 1848.

Aemtlliche Verlautbarungen.

3. 1806. (1) Nr. 5983.

K u n d m a c h u n g.

Am 9. October l. J., Vormittags um 10 Uhr, wird bei diesem Magistrate die Verpachtung des städtischen Wochen- und täglichen Marktstandgeldes, für die Zeit vom 1. November 1848 bis letzten October 1851, im Wege der öffentlichen Versteigerung vorgenommen werden. — Die Licitationsbedingungen können bei dem Expedite eingesehen werden. — Stadtmagistrat Raibach am 26. September 1848.

3. 1800. (1) Nr. 520, ad 7238 XVI.

Hammer- und Schmiede-Verpachtung.

Am 10. October 1848, Vormittags um 9 Uhr, wird in der Amtskanzlei der Cameral-Herrschaft Laß die von Grund aus neu aufgebaute Hammer- und Schmiede, bei der Mahlmühle an der Säge in Laß, auf neun Jahre, d. i. vom 1. Nov. 1848 bis hin 1857, mittelst öffentlicher Versteigerung verpachtet werden, wozu Pachtliebhaber mit dem Bemerkten eingeladen werden, daß sie diese Realität in Augenschein nehmen und die Licitations-Bedingnisse täglich allhier einsehen können. — K. K. Verwaltungsamt Laß am 22. Sept. 1848.

3. 1789. (1) Nr. 7630 VII ad 7245 VIII

Licitations-Kundmachung.

Von der k. k. Cameral-Bezirks-Verwaltung für Kärnten wird zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß die Einhebung der Weg- und Brückenmauthgebühren auf den Stationen: Voil, Kirschentheur, Fritsch, St. Veith und Molling in Folge Anordnung der wohlwollenden k. k. allh. vereinten Cameral-Gefällen Verwaltung vom 15. September d. J., Zahl 7058/1042, für die zwei Verwaltungsjahre 1849 und 1850, d. i. für die Zeit vom 1. November 1848 bis Ende October 1850, oder auch für das Verwaltungsjahr 1849 allein unter den in der Kundmachung der wohlwollenden k. k. steyer. allh. vereinten Cameral-Gefällen

Verwaltung vom 26. Juni 1848, Nr. 6009, bekannt gemachten, in die diesjährigen Amtsblätter Nr. 7, 8 und 9 der Klagenfurter Zeitung eingeschalteten Bedingungen, an nachfolgenden Tagen im Wege der öffentlichen Versteigerung verpachtet werden. — Am 7. October d. J., Vormittags 10 Uhr in der Amtskanzlei der k. k. Cameral-Bezirks-Verwaltung die Wegmauthstationen Voil und Kirschentheur, und zwar erstere mit dem Ausrufspreise von jährl. 991 fl., und letztere mit dem Ausrufspreise von jährl. 1279 fl. — Am 9. October d. J., Vormittags 10 Uhr in der Amtskanzlei des Magistrats St. Veith die Weg- und Brückenmauthstation St. Veith mit dem Ausrufspreise jährl. 6373 fl. 38 kr., die Brückenmauthstation Molling mit dem Ausrufspreise jährl. 1593 fl. 25 kr., und die Weg- und Brückenmauthstation Fritsch mit dem Ausrufspreise jährl. 1926 fl. 57 kr. Für die Stationen Voil und Kirschentheur, dann für die Stationen Fritsch, St. Veith und Molling werden mündliche Anbote und schriftliche Offerte entweder im Einzelnen oder vereint, Offerte aber nur bei der k. k. Cameral-Bezirks-Verwaltung, und zwar nur bis zum sechsten October d. J., Mittags 12 Uhr angenommen. — Klagenfurt den 21. September 1848.

3. 1772. (1) Nr. 2558/1893

C o n c u r s

zur Besetzung der Försterstelle an der k. k. Studienfonds-Herrschaft Millstatt in Kärnten. — Auf der k. k. Studienfondsherrschaft Millstatt in Kärnten ist die provisorische Försterstelle, womit ein Gehalt von jährlichen Zweihundert und fünfzig Gulden C. M., ein Brennholzdeputat von zehn niederösterreichischen Klaftern harter Scheiter, ein Reisepauschale von fünfzig Gulden C. M., der Genuß eines Naturalquartiers, dann einer Wiese an dem Basteinshause gegen einen jährlichen fixen Pachtzins von sechs Gulden C. M. verbunden ist, in Erledigung gekommen. — Zur Wiederbesetzung dieses Dienstplatzes wird der Concurs bis Ende October l. J. ausgeschrieben. — Diejenigen, welche sich um diese Stelle zu bewerben gedenken, haben ihre Gesuche, worin sie sich über ihr Nationale, ledigen oder verheiratheten Stand, ihre auf einer forsttechnischen Anstalt erlangte wissenschaftliche und praktische Ausbildung im Forstfache, ihre gesunde körperliche Beschaffenheit, Alter, ihre bisherige Verwendung und allenfalls schon geleisteten Staatsdienste, dann über ihre tadellose Moralität legal auszuweisen haben, inner halb des Concurstermins im vorgeschriebenen Dienstwege an die k. k. Cameral-Bezirks-Verwaltung in Klagenfurt zu legen und darin zugleich anzugeben, ob, und in welchem Grade sie mit den dormaligen Beamten des Verwaltungsamtes der genannten Studienfondsherrschaft verwandt oder verschwägert sind. — Von der k. k. steyer. allh. vereinten Cameral-Gefällen Verwaltung. Graz am 18. Sept. 1848.

3. 1752. (1) Nr. 2534.

E d i c t.

Vom Bezirksgerichte der k. k. Cameralherrschaft Adelsberg wird in der Executionsfache des Hrn. Anton Moschel von Planina gegen Franz Krainer von Adelsberg peto. 112 fl. zur executiven Feilbietung der, dem Letztern gehörigen, der hiesigen Staatsherrschaft sub Urb. Nr. 37 dienbaren, im Markte Adelsberg gelegenen, auf 3673 fl. geschätzten Dritttheile am 12. October, 15. November und 13. December d. J., um 9 Uhr Vormittag in der Behausung des Executen geschritten werden, was hiemit mit dem Beifuge bekannt gemacht wird, daß die feilzubietende Realität nur bei der dritten Tagfagung auch unter dem Schätzungswerthe hintangegeben werden würde, wenn sie nicht um oder über denselben an Mann gebracht werden könnte.

Der Grundbuchsextract, das Schätzungsprotocoll und die Licitationsbedingungen, nach welchen unterm andern jeder Licitant ein Badium pr. 200 fl. zu erlegen haben wird, liegen zur Einsicht bereit.

K. K. Bezirksgericht Adelsberg am 5. September 1848.

Currende

des k. k. illyr. Guberniums,
womit die Fortsetzung der Telegra-
phenlinie von Cilli bis Triest und
Görz bekannt gemacht wird.

Laut Erlaß des k. k. Ministeriums der öf-
fentlichen Arbeiten vom 8. d. M. Nr. 5257
Sect. I ist die Einleitung getroffen, die südli-
che Telegraphenlinie von Cilli längs der neuen
Eisenbahn bis Laibach, dann von Laibach
längs der Chaussée bis Triest und Görz fort-
zusetzen.

Mit der Ausführung derselben ist der k. k.
Inspector-Adjunct Friedrich Schnirch beauf-
tragt.

Diese Unternehmung gewährt den unbe-
rechenbaren Vortheil, daß die Mittheilungen
zwischen den Telegraphen-Stationen in weni-
gen Minuten auf die sicherste Art erfolgen
können.

Es ist daher von höchster Wichtigkeit, die
Verbindungslinien in dem benüßbaren Stande
zu erhalten und sie vor jeder Beschädigung
zu bewahren.

Indem nun das Gubernium diesen von
dem k. k. Ministerium gefaßten Beschluß zur
öffentlichen Kenntniß bringt, fügt es die Erin-
nerung bei, daß die mit Gubernial-Currende
vom 18. März 1847 Nr. 6617. bekannt ge-
machten Polizei-Befehle für Eisenbahnen und be-
sonders des darin enthaltenen, hier am Schlu-
ße beigedruckten §. 20 und die ebendasselbst von
den Strafbestimmungen und von dem Straf-
verfahren handelnden §§. auch auf die Tele-
graphenzüge angewendet und in Bezug auf die-
selben um so strenger werden gehandhabt wer-
den, je unverzeihlicher die Beschädigung einer
so segensreichen Anstalt erscheinen müßte.

Laibach am 14. August 1848.

Leopold Graf v. Wel-
sersheimb,

Landes-Gouverneur.

Andreas Graf v. Hohenwart,

k. k. Hofrath.

Karl Freiherr v. Flödnigg,

k. k. Gubernialrath.

Razglas

c. k. ilirskiga poglavarstva,
s kterim se nadaljava telegrafov
ali urnokazov od Celja do Tersta
in Gorice na znanje da.

Po ukazu c. k. ministerstva očitnih del
od 8. t. m. pod številam 3257 oddelk I je
sklenjeno, telegrafe ali urnokaze od Celja po-
leg železnice do Ljubljane, potem od Ljubljane
ob veliki cesti do Tersta in Gorice dalje na-
praviti.

Njih naprava je gospodu Frideriku Šnir-
hu, pridruženecu c. k. ogleduštva železnic,
naročena.

Ta naprava daje to neprecenljivo dobroto,
de se zamorejo oznanila med telegrafnimi šta-
cioni v malih minutah nar gotovši na znanje
dati.

Silno potrebno je tedaj, de se telegrafne
verste v dobrih stanu ohranijo in vsiga po-
škodovanja obvarjejo.

Ko tadaj poglavarstvo ta sklep c. k. mi-
nisterstva na znanje da, še tudi opomni, de
bodo policijske postave za železnice, ki so
bile v poglavarstnim razglasu od 18. Sušca
1847 pod številam 6617 oznanjene, in po-
sebnost njih 20. razdelk, ki je tukaj zraven
natisnjen, in ravno tukaj od kazni ali štrafinj
in od sojenja govoreči razdelki tudi za te-
legrafe veljati in de se bo toliko ojustrejši po
njih ravnalo, kolikor neprizaneslivši bo po-
škodovanje tako koristne naprave.

V Ljubljani 14. Veliciga serpana 1848.

Leopold grof Wel-
sersheimb,

deželni poglavar.

Andrej grof Hohenwart,

c. k. dvorni posvetovavec.

Korl baron Flödnigg,

c. k. poglavarski posvetovavec.

Auszug

aus dem Eisenbahn-Polizei-Gesetze vom 18. März 1847.

§. 19.

Das Treiben und Weiden des Viehes in der unmittelbaren Nähe der Bahn, hat nur unter sorgfältiger Aufsicht, wodurch das Betreten der Bahn und des Zugehöres derselben, dann das Ueberschreiten bestehender Einfriedungen mit Bestimmtheit und mit besonderer Rücksicht auf das allfällige Scheuwerden der Thiere bei der Vorüberfahrt der Züge verhindert werden kann, Statt zu finden.

§. 20.

Jede Beschädigung und jede Verückung oder Veränderung an der Bahn und ihrem Zugehör, folglich nicht bloß an dem Geleise, sondern auch an Dämmen, Bermen, Gräben, an den Bauobjecten, Einfriedungen, Verschluß-Schranken, Warnungstafeln, Gefälls-Säulen, Meilenzeigern, Signalvorrichtungen, u. s. w., so wie das Werfen oder Legen von was immer für Gegenständen auf die Bahnschienen oder neben dieselben, im Bereiche der Bahn oder des Zugehöres derselben, ist verboten.

Auch den Reisenden ist in Bezug auf die Fahrbetriebsmittel jede Handlung untersagt, welche nicht streng auf die Benützung des Wagens zur Fahrt beschränkt bleibt.

§. 21.

In der Umgebung der Bahn dürfen von den Anrainern keine solchen Anstalten getroffen, oder Herstellungen ausgeführt werden, welche den Bestand der Bahn oder ihres Zugehöres, oder die regelmäßige und sichere Benützung derselben gefährden, oder welche eine Feuergefährlichkeit herbeiführen könnten; daher bei was immer für Terrainveränderungen oder Bauführungen, wenn erstere in einer Höhe oder Tiefe vorgenommen werden wollten, wodurch die Entfernung der Stelle, wo die Veränderung vorgenommen werden soll, von der Gränze des zur Bahn gehörigen Eigenthums verringert, oder jene Stelle dieser

Izpisik

is policijske postave za železnico od 18. Sušca 1847.

§. 19.

Živino prav blizo železnice goniti in pasti se sme le, če kdo skerbno na njo pazi, de na železnico in kar gré k železnici, priti, potem čez ograjo pri železnici nikador in posebno zavoljo splasenja pri vožnji po železnici hoditi ne more.

§. 20.

Prepovedano je kar koli na železnici in kar k nji gre, torej ne samo na kolovozih, ampak tudi na jěžah, grabnih, na pripravi za zidanje in na ozidji, ograji, zapornicah, opominjskih tablah, colnih stebrih, na miljih kamnih, znamenjadajskih, i. t. d. kaj poškodovati in premakniti ali premeniti, kakor tudi kar kóli metáti ali pokladati na šine ali zraven njih, ob železnici in kar k nji gré.

Tudi popotnikam je, kar vožnjo vtiče, vsako ravnanje oestro prepovedano, ktero ne zadeva samo vpotrebovanje voza za vožnjo.

§. 21.

V okolici železnice nesmejo mejači nič taciga špogati ali napraviti, kar bi železnici ali rečem, ki gréjo k nji, ali kar bi njenimu redovnimu in varnimu vpotrebovanji nevarno bilo ali kar bi ogenj uzrokovati utegnulo; torej se mora vselej, kadar se kar koli na zemljišu (terenu) prearedi, ako to kdo v kaki nižini ali globočini storiti hoče, de bi se daljina kraja, kjer se kaj prearediti ima, od meje železničniga sveta zmanjšala, ali de bi ta kraj bliže železnice prišel, ali pri kakorsnim koli zidanju, če bi se to na kakim mestu napraviti imelo, ktero je kakor nevarno zaznamovano, od gosposke, kteri je skerb za že-

Grenze näher gerückt würde, oder wenn die letztern in dem als feuergefährlich erklärten Bereiche vorgenommen werden wollten, die Bewilligung hiezu von der zur Oberaufsicht über den Betrieb und den Vollzug der bahnpolizeilichen Anordnungen berufenen Behörde eingeholt werden muß, welche vor der Ertheilung der Bewilligung mit der Unternehmung und den zur Ueberwachung des Betriebes aufgestellten Beamten, rücksichtlich der Staats-Eisenbahnen aber mit der General-Direction der Staats-Eisenbahnen das Einvernehmen zu pflegen hat.

Die freie Lagerung von leicht feuerfangenden Stoffen im Bereiche der Feuergefahr der Bahn, ist zu vermeiden; für den gehörigen Verschluß der an und für sich zwar feuersicheren, aber zur Aufbewahrung feuergefährlichen Gegenstände bestimmten Räume, stets zu sorgen, die zur Einfuhr bereit liegenden reifen Feldfrüchte sind in thunlichste Entfernung von der Bahn zu bringen; endlich ist bei Waldanlagen und überhaupt bei Baumpflanzungen auf die Beseitigung der Möglichkeit, daß Windbrüche Statt finden, und die Bahn verlegen können, Rücksicht zu nehmen.

§. 22.

Das Abtreiben der Waldungen, Gebüsch oder Sträucher, das Fällen oder Herablassen einzelner Bäume, das Auftreiben des Viehes auf die Weide, die Gewinnung von Schotter, das Graben von Lehm, und überhaupt jede Handlung, durch deren Ausübung wegen der Auflockerung des Erdreiches oder wegen des Herabfallens von Gegenständen für den Bau, die Erhaltung oder für den Betrieb der Eisenbahnen, an Bergabhängen oder in Gebirgsgegenden eine Gefahr mit Grund zu besorgen wäre, ist auf denjenigen Strecken oder Punkten, der Grundstücke, welche von der dazu berufenen Behörde ausdrücklich bestimmt, und mit kennbaren Merkmalen bezeichnet worden sind, untersagt.

Strafbestimmungen.

§. 31.

Jede Handlung und jede Unterlassung, wodurch die zur Erhaltung der Ordnung, Regelmäßigkeit und Sicherheit des Betriebes erlassenen Vorschriften und insbesondere die für

léznico in za spolnovanje policijskih postav pri šeléznicí izročena, dovoljenje dobiti, ktera gosposka se, preden dovoljenje da, z vodništvam in z vradniki, ki nad želéznicó čujejo, zastran cesarskih želéznic pa z vikšim vodništvam cesarskih želéznic, posvetovati ima.

Skladanje tacih reči, ki se lahko vnamejo, blizo želéznic ni pripučeno; skerbeti je vedno; de se reči, ktere same na sebi zavoljo ognja niso nevarne, pa v hrame pridejo, s kterih se zavoljo ognja nevarne reči hranije, ti hrami dobro zaklepajo, zréli sad polja, ki je namenjen, s polja spravljen biti, nej je po mogućosti dalječ od želéznic; poslednjič je pri naséji logov in sploh pri saditvi drévja na to gledati, de se zaméti odvračajo, de želéznic ne zasipajo.

§. 22.

Posekovanje gojsdov in germovja, posekovanje ali dersanje posamesnih drevés, gonjenje živine na pašo, kopanje gróblje, ilovce, in sploh usako ravnanje, po kterim bi zavoljo izrahljanja zemlje ali zavoljo padanja reči za zidarijo ohranjenje in roba želéznic, na sterminah in v goratih krajih nevarnosti se biti vtegnilo, je tam, kjer so mesta od v to poklicane gospóske očitno namenjene in s spoznanljivimi zuaminji zaznamovane, prepovedano.

Kazni ali štrafinge.

§. 31.

Vsako djanje ali opušenje, s kterimi se zoper postave v ohranjenje reda in varnosti dane in posebno zoper za suslažbnike želéznic postavljene pravila pregresi, zadéne, brez

das Bahn-Betriebspersonale festgesetzten Instruktionen übertreten werden, unterliegt, ohne Rücksicht, ob sie vorsätzlich geschehen ist, oder nicht, über vorausgegangene Untersuchung, der gesetzlichen Strafe.

§. 32.

Sind jene Merkmale vorhanden, welche die Uebertretung als Verbrechen oder als Versuch eines Verbrechens darstellen, so hat die Behandlung und Bestrafung nach den Bestimmungen des I. Theiles des allgemeinen Strafgesetzes Statt zu finden.

§. 33.

Alle Handlungen und Unterlassungen (§. 31.) welche schon nach den Vorschriften des II. Theiles des allgemeinen Strafgesetzes eine schwere Polizei-Uebertretung begründen, sind, insoferne hier nichts anders darüber verfügt, oder eine strengere Strafe dagegen festgesetzt wird, nach den allgemeinen Strafbestimmungen zu behandeln.

§. 34.

Jedes von den, bei dem Eisenbahn-Betriebe angestellten Personen in ihrem Dienste begangene Verschulden, wodurch die schwere Verwundung oder der Tod eines Menschen verursacht wird, ist nicht nur an den unmittelbar Schuldtragenden, sondern auch an denjenigen, welche durch getroffene Anordnungen, Vernachlässigung der erforderlichen Aufsicht, oder Vorschriften, oder auf andere Weise dazu beigetragen haben, als eine schwere Polizei-Uebertretung gegen die Sicherheit des Lebens nach §. 89 Strafgesetzbuches II. Theiles mit einfachem oder strengem Arreste von Einem bis zu sechs Monaten zu bestrafen. Es ist jedoch im Falle einer verursachten schweren Verwundung auf strengen Arrest von sechs Monaten bis auf zwei Jahre, und im Falle einer erfolgten Tödtung auf strengen Arrest von sechs Monaten bis auf drei Jahre zu erkennen, je nach dem Maße als ein höherer Grad von Fahrlässigkeit erwiesen wird, als eine Gefahr für mehrere Menschen entstanden ist, als mehrere oder wichtige Verletzungen zugefügt wurden, oder sonst etwa ein größerer Schaden erfolgt ist.

§. 35.

Hat das begangene Verschulden zwar nicht

de bi se gledalo, ali se je iz namena zgodilo ali ne, kazin po postavah.

§. 32.

Če se pokaže, de je pregrešenje hudodelstvo ali poskušnja hudodelstva, se po postavah perviga dela strahovavnih bukev ravna in kaznuje.

§. 33.

Vse dela in opušnja (§. 31) ktere že po postavah družiga déla strahovavnih bukev težko policijsko pregrého dokažejo, so po teh postavah sploh pokoriti, ako se nič posebniga zastraun tega ne sklene ali ojustrejši kaznen ne postavi.

§. 34.

Vsako vkrivičenje tistih oseb v njih službi, ktere so pri želéznici v službi, zavóljo kteriga se kak človek hudo poškodje ali ob svoje življenje pride, ne prinese samo krivimu, ampak tudi tistim, kteri so s takimi napravami, z zanemarjenjem potrebne pozljivosti ali z taki naredbami ali kako drugače pripomožni bili, kakor težko policijsko pregrešenje zoper varnost šivljenja po §9. razdelku družiga dela strahovavnih bukev lahka ali pa težka je ča od eniga do šestih mescov. Obsoditi je, če se hudo poškodovanje primeri, v ojstro ječo od šestih mescov do dvéh mescov, če pa kdo ob svoje življenje pride, v ojstro ječo od šestih mescov do tréh lét, kakor se veči ali manjši nemarnost dokaže, kakor je bilo več ali menj ljudi v nevarnosti, kakor se je več ali menj, večih ali manjih poškodovanj naredilo ali kakor se kaka veči ali manjši škoda zgodila.

§. 35.

Ako storjeno vkrivičenje sicer ni smerti

den Tod, oder eine schwere Verwundung, aber doch eine körperliche Verletzung oder einen Unfall zur Folge gehabt, welcher mit Gefahr für das Leben oder die Gesundheit Anderer verbunden war, so ist dasselbe als eine schwere Polizei-Übertretung gegen die körperliche Sicherheit, nach den Bestimmungen des §. 183 Strafgesetzbuches II. Theiles mit einer Geldstrafe von fünf bis fünfhundert Gulden, oder mit Arrest von drei Tagen bis zu drei Monaten zu bestrafen. Es ist jedoch auf strengen Arrest von drei bis zu sechs Monaten, und unter sehr beschwerenden Umständen bis auf ein Jahr zu erkennen, je nach dem Maße, als ein höherer Grad von Fahrlässigkeit erwiesen wird, eine Gefahr für mehrere Menschen entstanden ist, mehrere Verletzungen zugefügt wurden, oder sonst etwa ein größerer Schaden erfolgt ist.

§. 36.

Die in den beiden vorhergehenden Absätzen festgesetzten Arreststrafen können auch angemessen verschärft werden.

§. 37.

Folgende Übertretungen sind an den bei den Eisenbahn-Betriebe angestellten Personen, auch wenn sie von keinem nachtheiligen Erfolge begleitet waren, als schwere Polizei-Übertretungen gegen die körperliche Sicherheit mit den, im §. 183 Strafgesetzbuches II. Theiles festgesetzten Strafen nach Beschaffenheit der Umstände aber mit strengem Arreste von drei bis sechs Monaten zu bestrafen:

- a) Die Eröffnung der Bahn vor erhaltener Bewilligung oder vor Erfüllung der dazu vorgeschriebenen Bedingungen;
- b) die vernachlässigte Aufstellung oder Erhaltung der zur Verhütung von Schaden vorgeschriebenen Einfriedungen, Absperreschranken, Verbotstafeln, und anderer Schutzmittel und Warnungszeichen;
- c) die Bestellung von Individuen, welche die besondere Befähigung die und insofern sie durch die Dienstvorschriften gefordert wird, nicht nachgewiesen haben, oder welche von der Verrichtung zu der sie bestimmt sind, durch die Staatsverwaltung für ausgeschlossen erklärt wurden;
- d) die Vornahme einer Fahrt, oder die Ge-

ali hudih ran, pa vunder kako poškodovanje na životu ali kako nezgodo vzrokovalo, ki je bila življenju ali zdravju družih nevarna, se tako vkrivičenje kakor težka policijska pregréha zoper varnost života po postavi 183. razdélka družiga déla strahovavnih bukev z denarji od péti do pet stó goldinarjev, ali pa z jéčo od tréh do šestih méscov pokori. Obsoditi je pa v oostro jéčo od tréh do šestih méscov, in v prav otežijočih okoljšinah do eniga léta, po priméri kakor se veči nemarnost dokaže, kakor je bila nevarnost za več ljudi, kakor je bilo več opškodovanja ali več škode storjene.

§. 36.

V obéh poslednjih razdélkih postavljene kazni v jéči se znajo po primeri tudi poojstriti.

§. 37.

Sledéce pregréhe so nad osebami, ki so pri rabi želéznice v službi, se, če tudi nič posebne škode iz njih ne pride, kakor težke policijske pregrehe zoper varnost života s kaznimi, kakor so razdelku 183 družiga dela strahovavnih bukov, po lastnosti okoljnost pa z oostro jéčo od tréh do šestih méscov pokoré:

- a) Odprenje želéznice pred prejetim dovoljenjem ali pred spolnjenjem v to postavljenih pogodb;
- b) zanemarjeno postavljenje ali ohranjenje ograj, pregraj, prepovedanih tabel in družih reči za varnost in znaminj za svarjenje;
- c) najémba ljudi, kateri posebne pripravnosti, ktere je treba in ktere služba terja, niso skazali, ali kateri so od opraviila, v ktero so naménjeni, od vladarstva djani;
- d) voznja, ali pripusenje voznje, kadar je

stattung derselben bei schadhaftem eine Gefahr drohenden Zustande der Bahn, oder mit Locomotiven, Wägen oder anderen Betriebsmitteln von solcher Beschaffenheit.

§. 38.

Thätliche Beleidigungen, welche sich die zur Aufsicht über die Bahn und Beforgung des Verkehrs auf derselben bestimmten Angestellten der Unternehmung in ihren Dienstesverrichtungen erlauben, sind als schwere Polizei-Übertretungen gegen die Pflichten eines öffentlichen Amtes nach den Bestimmungen der §§. 86 und 87 Strafgesetzbuches II. Theiles zu bestrafen.

§. 39.

Übertretungen der durch die Dienstesvorschriften vorgezeichneten Pflichten anderer als der bisher angeführten Art, begründen ein Polizei-Vergehen, und sind nach Beschaffenheit der Umstände und Personen mit einer Geldstrafe von zwei bis hundert Gulden, oder mit Arrest von zwölf Stunden bis zu einem Monate zu ahnden.

§. 40.

Der in den §§. 34, 35 und 36 angeordneten Bestrafung wegen schwerer Polizei-Übertretung gegen das Leben oder die körperliche Sicherheit unterliegen auch bei dem Betriebe nicht angestellte Personen, welche durch Handlungen oder Unterlassungen, deren Gefährlichkeit für den Verkehr auf Eisenbahnen Jedermann leicht einsehen kann, an dem Tode der schweren Verwundung oder körperlichen Verletzung eines Menschen, oder doch an einem Unfalle Schuld tragen, welcher mit Gefahren dieser Art verbunden war.

§. 41.

Übertretungen der in den §§. 19, 21 und 22 gegebenen Vorschriften sind, auch wenn dieselben keinen Nachtheil zur Folge gehabt haben, mit Rücksicht auf die Bestimmungen des §. 183 Strafgesetzbuches II. Theiles als schwere Polizei-Übertretungen gegen die körperliche Sicherheit, nach Beschaffenheit der Umstände und Personen mit einer Geldstrafe von fünf bis fünfhundert Gulden, oder mit Arrest von drei Tagen bis zu drei Monaten zu bestrafen.

železnica tako poškodovana, de se je nevarnosti bati, ali s takimi hlaponi, vozovi in družimi za rabo na železnici namenjenimi rečmi.

§. 38.

Silne razžaljenja, ktere pri železnici v službi stojéči v svojih opravkih storijo, so kakor težke policijske pregréhe zoper dolžnosti očitne službe po postavah 86. in 87. razdélka družiga déla strahovavnih bukev pokoriti.

§. 39.

Pregréhe zoper dolžnosti druge baže kakor so dozdej imenovane, ktere dolžnosti službine postave imenujejo, so policijske pregréhe, in se po lastnosti okoljnost in oséb z denarji od dvéh do stó goldinarjev, ali pa z ječo od 12 ur do eniga mészca štrafajo.

§. 40.

V §§. 34, 35 in 36 namerjeni kazni zavoljo težkih policijskih pregréh zoper življenje in varnost života zapadejo tudi tisti, ki niso pri rabi železnice v službi, kteri se z djanjem ali opušenjem, kteriga nevarnost za železnice vsak lahko prevdariti more, smerti, hudiga oranjenja ali životniga poškodovanja kakiga človeka, ali saj kake nezgode se vkri- vičijo, ktera je bila nevarnostmi te baže združena.

§. 41.

Pregrehe zoper v §§. 19, 21 in 22 razložene postave se kaznujejo, tudi če nič škode po njih ne doide, s pogledam na postave §. 183 družiga dela strahovavnih bukev kakor težke policijske pregréhe zoper životno varnost, in po kakosti okoljšin in oseb ali person z denarji od pětih do pětih sto goldinarjev, ali pa z ječo od tréh dni do tréh mészcov.

§. 42.

Wörtliche oder thätliche Beleidigungen der zur Aufsicht auf Eisenbahnen und zur Besorgung des Verkehrs auf denselben Angestellten der Unternehmungen insoferne sie sich eben in der Ausübung ihres Dienstes befinden, sind als schwere Polizei-Übertretungen gegen öffentliche Anstalten nach den §§. 72 und 73 Strafgesetzbuches II. Theiles zu behandeln.

V e r f a h r e n.

§. 47.

Die Gerichtsbarkeit in schweren Polizei-Übertretungsfällen gegen die zur Erhaltung der Ordnung, Regelmäßigkeit und Sicherheit des Betriebes erlassenen Vorschriften steht der Polizei-Direction der Provinz zu, in welcher, wenn sich die Angestellten der Unternehmung eine Übertretung zu Schulden kommen ließen, diese ihren Wohnort oder Standort haben, oder in welcher, wenn anderen Personen eine Übertretung zur Last fällt, die strafbare Handlung oder Unterlassung Statt gefunden hat.

Die Polizei-Directionen sind befugt, die Erhebung des Thatbestandes, und die Untersuchung durch die zur Ueberwachung des Betriebes aufgestellten Beamten (§. 26.) oder durch die politischen Behörden vornehmen zu lassen.

§. 48.

Die Gerichtsbarkeit über Polizei-Vergehen wird der Polizei-Direction, insoferne die dieser Vergehen beschuldigten Angestellten der Unternehmung im Ortsbereiche derselben ihren Wohnort oder Standort haben, oder insofern andere Personen im Ortsbereiche der Polizei-Direction die Übertretung verübten, außer diesem Bereiche aber der betreffenden Ortsobrigkeit (im lombardisch-venetianischen Königreiche der betreffenden politischen Autorität) in deren Bezirke die Angestellten der Unternehmung ihren Wohn- oder Standort haben, oder andere Personen die Übertretung verübten, zugewiesen.

§. 49.

In Übertretungsfällen einzelner Mitglieder der Unternehmung, oder einzelner Directoren derselben, hat jederzeit die Po-

§. 42.

Razzaljenja z besedami ali z djanjem tistih, ki so zavoljo čuvanja in preskerbi rabe na železnicah v službi, kadar ravno svoje dolžnosti opravljajo, so kakor teške policijske pregrehe zoper očitne naprave po §§. 72 in 73 družiga dela strahovavnih bukev kaznovati.

Sodbino ravnanje.

§. 47.

Sodništvo v težkih policijskih pregréhah zoper ohranjenje reda, redovnosti in varnosti rabe dane postave gre policijski gosposki dežele, v kateri se služabniki železnice kake pregrehe vkrivčijo, in ti v nji stanujejo in prebivajo, ali v kateri se je, če so drugi ljudje pregrehe krivi, tako kaznjivo djanje ali opušenje zgodilo.

Policijske gosposke imajo oblast, storjene pregrehe se prepričati in po vradnikih (Beamten), ki imajo nad rabo železnice čuti (§. 26), ali pa deželnih gosposkah pregrehe preiskovati.

§. 48.

Sodništvo o policijskih pregréhah je policijski gosposki izročeno, ako teh pregréh vkrivčeni železnični služabniki v njenim okrožji prebivajo in ztanujejo, ali ako drugi ljudje v njenim okrožji pregreho storijo, zunaj tega okrožja pa gosposki zadévniga kraja (v lombardo-beneškem kraljestvu zadevni politiški gosposki), v ktere okolici vkrivčani železnični služabniki prebivajo ali stanujejo, ali drugi ljudje pregreho storijo.

§. 49.

Kadar se posamesni udje železničniga podvsétja, ali posamesni njegovi vodji pregrešijo, gré vselej policijski gosposki glav-

izei-Direction der Hauptstadt der Provinz, wo die Direction der Unternehmung ihren Sitz hat, die Gerichtsbarkeit auszuüben.

§. 50.

Auf die schweren Polizei-Übertretungen, gegen die zur Erhaltung der Ordnung, Regelmäßigkeit und Sicherheit des Betriebes erlassenen Vorschriften, haben die im II. Theile des allgemeinen Strafgesetzes festgesetzten Bestimmungen über die Erlöschung der Untersuchung und Strafe, so wie das im II. Theile des allgemeinen Strafgesetzes vorgeschriebene Verfahren, insoweit nicht dasselbe durch das gegenwärtige Gesetz eine Aenderung erleidet, Anwendung zu finden.

§. 51.

Die Aussage eines Angestellten der Unternehmung hat volle Glaubwürdigkeit, und macht einen vollen Beweis insofern es sich blos um den Beweis über den Thatbestand handelt, das Zeugniß einen Gegenstand betrifft, in Bezug auf welchen die Aufsicht zur besonderen Dienstpflicht des aussagenden Angestellten gehört, die Glaubwürdigkeit der Aussage nicht durch irgend einen Umstand entkräftet, das Zeugniß durch die Eidesablegung des aussagenden Angestellten bestätigt wird, und der Beweis der That auf eine andere Art nicht möglich wäre.

§. 52.

Das Verfahren über Polizei-Vergehen, hat nach den hierüber bestehenden Vorschriften Statt zu finden.

niga mesta dežele, v kateri ima vodstvo poduzetja svoj sédež, sodništvo.

§. 50.

Za težke policijske pregréhe, zoper postave, ki so za ohranjenje reda, redovnosti in varnosti želézníčne rabe dane, imajo tiste postave družiga déla strahovavnih bukev veljati, ktere zastran vgasnenja preiskovanja in kazni veljajo, kakor tudi v drugim délu strahovavnih bukev postavljeno sodbino ravnanje, ako ga pričejoča postava ne pre naredi.

§. 51.

Kar kak slušabnik poduzétja izgovori, ima polno verjetnost, in je popolna priča, ako le za spríčevanje storjene pregréhe gré, pričevanje kaj zadéne, zastran česar se čuvanje v posebno službino dolžnost pričejóčiga služabnika šteje, verjetnost izreke po kaki okolnosti svoje moči ne zgubi, pričejóci služabnik svoje pričanje s prisego poterdi in bi se pregreha drugače sprícati ne dala.

§. 52.

Sodbino ravnanje v policijskih pregréhah se ima po obstojéjih postavah goditi.